OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604837/2/MS/BR

Datum:
Linz, 23. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der K K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2021, GZ: VStV/921300508152/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 20. September 2021, VStV/921300508152/2021, über Frau K K (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 5 Stunden) unter Anwendung der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG 1967 verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses wird der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie sei als Auskunftsperson für Lenkererhebungen mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 09. Juli 2021 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer den PKW mit dem Kennzeichen X am 19. Februar 2021 um 09:48 Uhr in Linz, Unionstraße, Richtung stadteinwärts gelenkt hat. Sie habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

Dadurch habe sie die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt. Des Weiteren wurden 11 Euro, das sind 10 % der Strafe, als Kostenbeitrag zum Verfahren vorgeschrieben.

Gegen dieses am 23. September 2021 zugestellte Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 27. September 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 hat die Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Erlassung einer Beschwerde-vorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der im Folgenden dargestellte Sachverhalt unzweifelhaft ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine solche von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und im Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Firma S GmbH ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen X. Nach der Aktenlage wurde mit dem verfahrensgegenständlichen PKW am 19. Februar 2021 in Linz, Unionstraße Fahrtrichtung stadteinwärts, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten.
Die belangte Behörde forderte die Zulassungsbesitzerin mit Anonymverfügung vom 07. Mai 2021 auf, eine Geldstrafe von 50 Euro zu bezahlen und wies darauf hin, dass diese im Falle der Nichtbezahlung innerhalb von vier Wochen gegenstandslos wird. Am 21. September 2021 langte bei der belangten Behörde die Zahlung von 50 Euro ein.
Mit E-Mail vom 5. Juli 2021 kam die Zulassungsbesitzerin der an Sie gerichteten Lenkererhebung nach und gab fristgerecht bekannt, dass die Beschwerdeführerin am 19. Februar 2021 um 09:48 Uhr die alleinige Mieterin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges war.
Die belangte Behörde forderte daraufhin die Beschwerdeführerin als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftspflichtige auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Lenkererhebung Auskunft darüber zu erteilen, wer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 19. Februar 2021 um 09:48 Uhr in Linz, Unionstraße, Richtung stadteinwärts gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde für die Beschwerdeführerin in der Post Geschäftsstelle L, W Straße ab 15. Juli 2021 zur Abholung hinterlegt und wurde von dieser am 30. Juli 2021 persönlich übernommen.
Am 9. August 2021 richtete die Beschwerdeführerin ein E-Mail mit folgendem Inhalt an die belangte Behörde:
„--falls es sich um ein Leihauto vom S handelt; muessten sie beim S nachfragen 19.2…Unionstrasse , ich Weiss es nicht.!
Strafen werden direkt mit S abgerechnet. 25;- wurden bezahlt.“
Die Beschwerdeführerin ist mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Mangels anderer Angaben zu ihrem Vermögen wird von einem Einkommen von 800 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Lenkererhebung von der Beschwerdeführerin erst am 09. August 2021 erteilt wurde.
Zu dem ergibt sich zweifelsfrei, dass die Zahlung der mit Anonymverfügung vom 07. Mai 2021 verhängten Geldstrafe zumindest nicht vollständig innerhalb der vierwöchigen Frist bei der belangten Behörde eingelangt ist.
Aus der Forderungsaufstellung der belangten Behörde ist ersichtlich, dass die Zahlung von 50 Euro erst am 21. September 2021, und damit mehr als vier Monate

nach Zustellung der Anonymverfügung, bei der belangten Behörde eingelangt ist. Die Mitteilung der Beschwerdeführerin in Ihrem Einspruch vom 09. August 2021, sie habe 25 Euro an die Firma S bezahlt ist insoferne unerheblich, als die mit Anonymverfügung verhängte Geldstrafe 50 Euro betragen hat und nur eine vollständige, direkt an die belangte Behörde gerichtete, Zahlung bewirken kann, dass die Anonymverfügung gegenstandslos wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem Tag als zugestellt, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 103a Abs. 2 KFG 1967 gilt § 103 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß für die Erteilung der Auskunft hinsichtlich der Person eines Mieters, wenn bei der Vermietung eines Fahrzeuges kein Lenker beigestellt ist.

Wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist mit fruchtlosem Verstreichen der Frist von 2 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung erfüllt. Daran vermag auch die Erteilung der verlangten Auskunft nach Ablauf dieser Frist nichts zu ändern (vgl. VwGH 16.10.1991, 91/03/0178 mwN.).

Die Beschwerdeführerin war alleinige Mieterin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges, ein Lenker war bei der Vermietung nicht beigestellt. Die Beschwerdeführerin war daher verpflichtet, der schriftlichen Aufforderung der belangten Behörde binnen zwei Wochen nachzukommen und den Namen und die Anschrift der Person die das Fahrzeug im angegebenen Zeitpunkt gelenkt hat bekannt zu geben, oder, wenn sie diese Auskunft nicht erteilen kann, die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.
Die Lenkererhebung konnte der Beschwerdeführerin am 14. Juli 2021 nicht zugestellt werden, es wurde daher eine Verständigung über die Hinterlegung in ihren Briefkasten (Abgabeeinrichtung) eingelegt. Das Schriftstück wurde für die Beschwerdeführerin ab 15. Juli 2021 zur Abholung hinterlegt und gilt gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit diesem Tag als zugestellt. Die zweiwöchige Frist für die Auskunftserteilung endete daher am 29. Juli 2021. Die am 09. August 2021 erteilte Auskunft war damit verspätet und der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erfüllt.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Ergebnis der Entscheidung selbst dann nichts ändern würde, wenn die Beschwerdeführerin von der Abgabestelle abwesend gewesen wäre und infolge dessen gemäß § 17 Abs. 3 ZustG der Fristlauf erst später begonnen hätte und die Auskunft daher rechtzeitig erteilt worden wäre. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zur verspäteten Abgabe der Lenkerauskunft nämlich ihre Auskunftspflicht verletzt.
Die Auskunftspflicht wird durch eine unrichtige Auskunft genauso verletzt wie durch eine unvollständige Auskunft. Die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten. Es genügt auch insoweit die Tatanlastung, dass die begehrte Auskunft unterlassen wurde, der Hinweis auf die Unrichtigkeit der Auskunft ist ein überflüssiges Spruchelement (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213; 04.05.2015, Ra 2015/02/0069).
Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte die Beschwerdeführerin innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Namen und die genaue Anschrift des

Fahrzeuglenkers bekannt geben müssen (VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).
Da die Beschwerdeführerin die alleinige Mieterin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt war, war sie gemäß § 103a Abs. 2 KFG 1967 an Stelle des Mieters zur Erteilung der Lenkerauskunft ebenso verpflichtet wie zur Führung von Aufzeichnungen die erforderlich sind um diese Auskunft erteilen zu können (§ 103 Abs. 2 KFG 1967).
Die von der Beschwerdeführerin erteilte Auskunft, sie wisse nicht wer das Fahrzeug im Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt habe, und der Hinweis die belangte Behörde müsse beim Vermieter des Fahrzeuges nachfragen, erfüllt die Voraussetzungen einer richtigen und vollständigen Auskunft daher nicht und ist der Nichterteilung der Auskunft gleichzuhalten.
Die Beschwerdeführerin hat daher ihre Auskunftspflicht verletzt, der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist daher auch aus diesem Grund erfüllt.

Zu dem Hinweis in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin habe die Strafe bereits bezahlt, ist Folgendes auszuführen: Die Zahlung der mit (an die Vermieterin gerichteten) Anonymverfügung vom 07. Mai 2021 verhängten Geldstrafe von 50 Euro hätte innerhalb vierwöchiger Frist bei der belangten Behörde einlangen müssen, um Nachforschungen zum tatsächlichen Fahrzeuglenker und in der Folge die Einleitung des Strafverfahrens zu vermeiden. Die Zahlung ist bei der belangten Behörde aber erst am 21. September 2021 eingelangt, damit ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden.
Zudem besteht die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG 1967 unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin der Meinung war, das Grunddelikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Ein entsprechender Hinweis fand sich auch auf der an die Beschwerdeführerin gerichteten Lenkererhebung vom 09. Juli 2021.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 nämlich die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).
Für die Beurteilung der Erfüllung der Auskunftspflicht ist es ohne Bedeutung aus welchem Grund eine Anonymverfügung nicht bezahlt wurde bzw. ob diese auch wirksam zugestellt wurde. Für die Zulässigkeit einer Lenkererhebung bzw. die Pflicht zur Auskunftserteilung ist einzig Voraussetzung, dass die Behörde, wie im konkreten Fall, eine Verwaltungsübertretung zu klären hat.

Zusammengefasst ist die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht nachgekommen indem sie die Lenkererhebung nicht erteilt hat, der objektive Tatbestand des Delikts ist damit erfüllt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Beschwerdeführerin hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug an einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gelenkt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die verspätete erteilte Lenkerauskunft hat die Beschwerdeführerin entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die verspätet und zudem unvollständige Lenkerauskunft die von der Strafdrohung geschützten Interessen nur in einem geringen Ausmaß geschädigt bzw gefährdet worden sind (vgl. VwGH 14.12.1988, 88/02/0156). Die verspätet erteilte Auskunft kann daher auch bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung finden.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro verhängt. Die zahlreichen einschlägigen

rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorbestrafungen wirken sich straferschwerend zulasten der Beschwerdeführerin aus. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die allfälligen Sorgepflichten waren mangels Mitwirkung der Beschwerdeführerin von Amts wegen zu schätzen. Die belangte Behörde ist von einem Einkommen von monatlich 800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 5 Stunden, aus spezialpräventiver Sicht gerade noch ausreichend und erforderlich ist, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Für eine Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 22 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur nicht fristgerechten Erteilung von Lenkerauskünften ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß